

Statuten des Ärzte-Vereins HYGIEIA

I. Vereinszweck

§ 1

Der Ärzteverein HYGIEIA, gegründet 4.8.1851, umfassend die Region Untertoggenburg und Wil, ist als Regionalverein der Ärztesgesellschaft des Kantons St. Gallen angeschlossen. Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten entscheidet der HYGIEIA - Vorstand. Der Ärzteverein setzt sich zum Zweck:

- a) die Wahrung der Interessen des ärztlichen Standes;
- b) die Unterhaltung kollegialer Freundschaft und des guten Einvernehmens unter den Mitgliedern;
- c) Pflege der medizinischen Wissenschaft und die berufliche Fortbildung seiner Mitglieder.

§ 2

Diesem Zweck dienen Versammlungen, Besprechungen medizinischer und standespolitischer Fragen sowie gesellige Veranstaltungen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen, ausserordentlichen und Freimitgliedern.

§ 4

Als ordentliche Mitglieder können alle im Vereinsgebiet berufstätigen Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden, die nach angemessener Weiterbildung (FMH-Titel oder äquivalente Ausbildung) gemäss Statuten der FMH die Ärztesgesellschaft des Kantons St.Gallen (KAeG) als Basisorganisation wählen und für deren Berufsausübung eine kantonale Berufsbewilligung benötigt wird.

§ 5

Als ausserordentliche Mitglieder können in den Verein aufgenommen werden:

- a) Ärztinnen und Ärzte, die im Vereinsgebiet wohnhaft sind, die eine andere als die KAeG als Basisorganisation, insbesondere den VSAO, gewählt haben;
- b) Ärztinnen und Ärzte, die im Vereinsgebiet wohnhaft sind, ohne im Vereinsgebiet eine ärztliche Tätigkeit auszuüben.

Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in Vereinsangelegenheiten; ihnen steht ein Antrags- und Beratungsrecht zu.

§ 6

In die Freimitgliedschaft können auf ihr Gesuch hin oder durch Beschluss des Vorstandes ordentliche Mitglieder übertreten, die nicht mehr ärztlich tätig oder anderweitig erwerbstätig sind und dem Verein während wenigstens 10 Jahren angehört haben.

Die Freimitgliedschaft kann auch bei einem allfälligen Austritt aus der kantonalen Ärztesgesellschaft beibehalten werden.

§ 7

Wer Mitglied des Vereins werden will, hat sich bei der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich anzumelden. Er hat sich an einer nächsten Vorstandssitzung persönlich vorzustellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er kann die Aufnahme (ausnahmsweise) an eine nächste (ordentliche) Vereinsversammlung delegieren. Aufnahme oder Ablehnung sind dem Sekretariat der KAeG unverzüglich zu melden. (Das Rekursrecht gemäss FMH-Statuten bleibt vorbehalten).

Es wird erwartet, dass sich das neue Mitglied der nächsten Vereinsversammlung persönlich vorstellt.

Wer sich um eine ausserordentliche Mitgliedschaft bewirbt, hat sich bei der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich anzumelden. Die Bewerberin/der Bewerber hat sich beim Vorstand persönlich vorzustellen, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist, sofern er nicht durch Tod erfolgt, dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende des Vereinsjahres.

§ 9

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat das Recht, vor der Vereinsversammlung angehört zu werden. Das Traktandum muss zehn Tage vor der Beschlussfassung allen Mitgliedern schriftlich angezeigt werden. Der Ausschluss ist unverzüglich dem Sekretariat der KAeG zu melden. Diese hat ihrerseits über einen Ausschluss zu befinden, unter Wahrung des Rekursrechtes nach FMH-Statuten.

§ 10

Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu. Nach dem Übertritt in die Freimitgliedschaft bleibt das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht erhalten. Die ausserordentlichen Mitglieder nehmen an geschäftlichen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 11

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur gewissenhaften Einhaltung der vom Verein, der kantonalen und schweizerischen Berufsorganisation getroffenen Anordnungen, sowie zu einem kollegialen Verhalten inner- und ausserhalb der Praxis. Die Standesordnung der FMH gilt als Richtlinie.

III. Versammlungen

§ 12

Der Verein versammelt sich jährlich wenigstens zur Hauptversammlung. Weitere Sitzungen und Anlässe können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

§ 13

Der Vorstand kann zu den Veranstaltungen des Vereins Gäste einladen.

§ 14

Die Hauptversammlung des Vereins findet alljährlich im Frühjahr statt. Ihre Traktanden sind folgende:

- a) Genehmigung der Protokolle
- b) Vorlage der Jahresrechnung mit Bericht der Kassierin/des Kassiers
- c) Bericht und Anträge der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge und Bussen
- e) Jahresbericht der Präsidentin / des Präsidenten
- f) Mutationen und Bekanntgabe neuer Mitglieder
- g) statutarische Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen/-Revisoren
- h) Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder. Die Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.
- i) Mitteilungen, Varia

§ 15

Die Einladung zu allen Versammlungen geschieht wenigstens 10 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Traktanden. Der Besuch der Hauptversammlung des Vereins ist für alle ordentlichen Mitglieder obligatorisch. Vom Vorstand können auch weitere Veranstaltungen als obligatorisch erklärt werden.

§ 16

Auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen von wenigstens 1/5 der Mitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

IV. Rechnungswesen

§ 17

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen und den Bussen. Das Vereins- und Rechnungsjahr endet mit dem Datum der Hauptversammlung.
Im Laufe des Vereinsjahres eintretende und austretende Mitglieder entrichten den ganzen Jahresbeitrag.

§ 18

Unentschuldigtes Fernbleiben von obligatorischen Veranstaltungen wird mit einer Busse belegt. Die Entschuldigung hat im Voraus schriftlich zu erfolgen.
In zweifelhaften Fällen entscheidet der Vorstand über die Verhängung von Bussen. Ein Mitglied, das sich zu Unrecht gebüsst glaubt, hat das Recht, die Sache in der nächsten ordentlichen Versammlung vorzubringen. Diese entscheidet definitiv.

§ 19

Nach der Hauptversammlung stellt die Kassiererin/der Kassier den Mitgliedern die Rechnung über die Verpflichtung gegenüber der Vereinskasse - Jahresbeitrag und evtl. Bussen vom vorhergehenden Jahr - zu.

V. Vereinsleitung

§ 20

Zur Leitung des Vereins wird aus den ordentlichen Mitgliedern ein Vorstand gewählt, bestehend aus der Präsidentin/dem Präsidenten und weiteren zwei bis vier Beisitzern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ferner werden zwei Rechnungsrevisorinnen/Revisoren gewählt.
Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisorinnen/-revisoren werden auf vier Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar. Jedes Mitglied ist gehalten, eine einmalige Wahl in den Vorstand anzunehmen.

§ 21

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt.
Bei der ersten Stimmabgabe entscheidet das absolute, im zweiten Durchgang das relative Mehr.

§ 22

Die Präsidentin/der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen des Vereins ein und leitet sie. Sie/er vertritt den Verein nach aussen und führt mit der Aktuarin/dem Aktuar die verbindliche Unterschrift. Sie/er ist Delegierte(r) des Vereins im Vorstand der KAeG.
Die Aktuarin/der Aktuar ist Vizepräsidentin/Vizepräsident, führt das Protokoll und besorgt zusammen mit der Präsidentin/dem Präsidenten die Korrespondenz. Sie/er erlässt die Einladungen zu den Versammlungen.
Die Kassiererin/der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins.
Die Revisorinnen/die Revisoren prüfen die Kassaführung und nehmen Einsicht in die Geschäftsführung des Vorstandes. Sie legen der ordentlichen Hauptversammlung Bericht und Antrag vor.

§ 23

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer effektiven Spesen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24

Anträge auf Statutenrevision sind vom Vorstand zu begutachten; eine Abänderung der Statuten kann nur von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 25

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder besuchten Versammlung beschlossen werden; es ist dazu eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Abwesende Mitglieder können ihr Votum schriftlich abgeben.

Der Antrag auf Vereinsauflösung und die Einladung zu der betreffenden Versammlung muss den Mitgliedern 10 Tage vorher zugestellt werden. Wird die Auflösung beschlossen, so verfügt die gleiche Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens mit Stimmenmehrheit.

§ 26

Diese Statuten wurden beschlossen an der Hauptversammlung vom 7. März 2002. Sie ersetzen diejenigen vom 7. Mai 1992 und treten mit der Genehmigung durch den Vorstand der Ärztegesellschaft des Kantons St. Gallen in Kraft. Die Statuten sind auf der Homepage der KAeG ersichtlich.

9244 Niederuzwil, den 7. März 2002

Der Präsident:
Dr. P. Bischof, Arnegg

Der Aktuar:
Dr. P. Schudel, Niederuzwil

Genehmigt durch den Vorstand der kantonalen Ärztegesellschaft:

Der Präsident:
Dr. P. Wiedersheim, St. Gallen

Der Sekretär:
Martin Brenner, Oberuzwil

Anmerkung des amtierenden Aktuars: Der § 21 wurde in der vorliegenden Fassung an der HV 2005 genehmigt (Quorum für Beschlussfähigkeit aufgehoben).

Der Aktuar 2002 – 2006:
Dr. Andreas Diethelm, Uzwil

Im §1 wurde das Wort: "Gossau" mit Beschluss der ausserordentlichen HV vom 4.9.2014 gestrichen.

Der Präsident:
Dr. Thomas Ammann, Waldkirch